



SATZUNG

**MUSIKVEREIN „EINTRACHT“ BIERLINGEN
E.V. STAND 30. JULI 2019**



Satzung

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sind alle in der Satzung verwendeten Bezeichnungen nur in männlicher Form genannt. Selbstverständlich sollen sich beide Geschlechter gleichermaßen angesprochen fühlen. Des Weiteren werden Ämterbezeichnungen nur im Singular geführt, auch wenn eine Mehrfachbesetzung möglich ist.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen Musikverein „Eintracht“ Bierlingen e.V., im Folgenden kurz Verein genannt.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 72181 Starzach-Bierlingen.
- 3.) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart (VR 390095) eingetragen.
- 4.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1.) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein dient der Erhaltung und Pflege der Volksmusik und seiner verwandten Musikrichtungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Regelmäßige Übungsabende,
- b) Pflege der dörflichen Gemeinschaft und des Brauchtums durch musikalische Darbietungen,
- c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
- d) Teilnahme an Musikfesten und Wertungsspielen,
- e) Unterhaltung einer Jugendarbeit und die damit verbundene Förderung der musikalischen Ausbildung von Jugendlichen.

- 2.) Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Neckar-Alb Reutlingen Tübingen e.V. (BVNA)
- 3.) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen

Musikverein "Eintracht" Bierlingen e.V.



Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. Kreisverband Neckar-Alb Reutlingen-Tübingen e.V. (BVNA)

Musikverein "Eintracht" Bierlingen e.V.
72181 Starzach-Bierlingen Hauptstraße 20

Internet : www.mv-bierlingen.de

Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundregeln geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 6.) Wer satzungsgemäße Tätigkeiten des Vereins ausübt, kann dafür gem. § 3 Nr. 26a EStG durch entsprechenden Vorstandschäftsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4 Mitglieder

- 1.) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- 2.) Aktive Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die an den Übungsabenden und / oder Auftritten der verschiedenen Organe und Gruppierungen des Vereins teilnehmen (z.B.: Vorstufenorchester, Jugendorchester, Gesamtorchester), sowie die stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft.
- 3.) Jugendliche unter 18 Jahren werden automatisch aktives Mitglied, sobald sie entsprechend

Musikverein “Eintracht” Bierlingen e.V.



Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. Kreisverband Neckar-Alb Reutlingen-Tübingen e.V. (BVNA)

Musikverein “Eintracht” Bierlingen e.V.
72181 Starzach-Bierlingen Hauptstraße 20

Internet : www.mv-bierlingen.de

§4.2 am Vereinsgeschehen teilnehmen.

- 4.) Mitglieder ohne den in §4.2 festgelegten Status werden als fördernde Mitglieder geführt.
- 5.) Mitglieder können durch Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die Vorgaben hierfür sind in der Geschäftsordnung geregelt, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
- 6.) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Als Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
- 2.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung durch die Vorstandschaft, die nicht begründet werden muss, steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Aufnahme entscheidet.
- 3.) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen zur Mitgliedschaft die Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.
- 4.) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- 2.) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- 3.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.



§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

1.) Mitglieder, die Ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch Ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss in der Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

2.) Die von der Vorstandschaft ausgeschlossenen Mitglieder können beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Zu der entscheidenden Mitgliederversammlung ist das Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu laden.

Vor dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Alle Mitglieder haben das Recht:

- a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- b) alle Veranstaltungen des Vereins zu den von der Vorstandschaft beschlossenen Bedingungen zu besuchen.

2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird in einer Summe zur Mitte eines Geschäftsjahr fällig. In Härtefällen kann die Vorstandschaft über eine Beitragsfreiheit entscheiden.

3.) Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres und Ehrenmitglieder sind betragsfrei.

4.) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Aufgaben sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu unterstützen.

Musikverein "Eintracht" Bierlingen e.V.



Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. Kreisverband Neckar-Alb Reutlingen-Tübingen e.V. (BVNA)

Musikverein "Eintracht" Bierlingen e.V.
72181 Starzach-Bierlingen Hauptstraße 20

Internet : www.mv-bierlingen.de

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Vorstandschaft.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 2 - 4 Personen:

- a) mindestens einem 1. Vorsitzenden,
- b) die weiteren Vorsitzenden können frei als zusätzliche 1.- und 2.- Vorsitzende gewählt werden.

2.) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

3.) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

4.) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit übernehmen die verbleibenden Mitglieder kommissarisch die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5.) Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung, sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Geschäftsführung kann durch den Vorstand ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder der Vorstandschaft delegiert werden.

6.) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Musikverein "Eintracht" Bierlingen e.V.



Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. Kreisverband Neckar-Alb Reutlingen-Tübingen e.V. (BVNA)

Musikverein "Eintracht" Bierlingen e.V.
72181 Starzach-Bierlingen Hauptstraße 20

Internet : www.mv-bierlingen.de

§ 11 Die Vorstandschaft

1.) Die Vorstandschaft besteht aus 13 – 19 Personen, wobei sich der Vorstand unter a) und b) wie unter §10 Abs. 1 beschrieben zusammensetzt. Die Vorstandschaft nach c) – e) kann jeweils mit 1 – 2 Personen besetzt werden, wobei §10 Abs. 4 entsprechend gilt.

Die Zusammensetzung der Vorstandschaft ist wie folgt:

- a) 1. Vorsitzender/n,
- b) ggf. 2. Vorsitzender/n,
- c) Kassier/e,
- d) Schriftführer,
- e) Jugendleiter
- f) 6 - 9 Beisitzer

Bei der Besetzung sollten abhängig von der Gesamtanzahl der Vorstandschaft 1 - 3 fördernde Mitglieder angestrebt werden.

Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben, hat die Vorstandschaft als Organ die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu unterstützen.

Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche für die einzelnen Mitglieder stehen der Vorstandschaft selbst zu.

2.) Die Vorstandschaft wird vom Vorstand ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung aller Vorstandschaftsmitglieder einberufen.

Soweit die Benachrichtigung einzelner Mitglieder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre, kann sie im Ausnahmefall unterbleiben.

Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.

Die Vorstandschaft muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandschaftsmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen.

Musikverein "Eintracht" Bierlingen e.V.



Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. Kreisverband Neckar-Alb Reutlingen-Tübingen e.V. (BVNA)

Musikverein "Eintracht" Bierlingen e.V.
72181 Starzach-Bierlingen Hauptstraße 20

Internet : www.mv-bierlingen.de

Wenn vom Vorstand einem solchen Verlangen nicht innerhalb zwei Wochen entsprochen wird, sind die verlangenden Vorstandschaftsmitglieder berechtigt, selbst die Vorstandschaft einzuberufen.

3.) Die Leitung der Vorstandschaftssitzungen obliegt dem 1. Vorsitzenden mit Vertretung entsprechend §10.3.

Falls kein Mitglied des Vorstandes anwesend ist, bestimmen die anwesenden Vorstandschaftsmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.

4.) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% ihrer Mitglieder anwesend sind.

Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Nur bei der Sitzung anwesende Personen können von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

5.) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

6.) Die Vorstandschaft berät und beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und der Beschlüsse der einzelnen Geschäftsbereiche, sofern nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist.

Des Weiteren ist die Vorstandschaft für die Einhaltung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

7.) Die Vorstandschaftsämter sind Ehrenämter. Die Organe des Vereins können aber durch Vorstandschaftsbeschluss im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG für ihre satzungsmäßige Tätigkeit erhalten.

Außerdem hat der Vorstand einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB

für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können

Musikverein "Eintracht" Bierlingen e.V.



Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. Kreisverband Neckar-Alb Reutlingen-Tübingen e.V. (BVNA)

Musikverein "Eintracht" Bierlingen e.V.
72181 Starzach-Bierlingen Hauptstraße 20

Internet : www.mv-bierlingen.de

Personen, die nicht der Vorstandschaft angehören, für bestimmte Aufgaben bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen entrichtet werden.

8.) Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt, vorzugsweise im ersten Quartal des Jahres.

Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Benachrichtigung der Mitglieder in einem öffentlichen Organ unter Bekanntmachung z.B. der Tagesordnung einberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor Ihrer Durchführung schriftlich an einen der 1. Vorsitzenden zu richten.

2.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Achtel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen. Für die Bekanntmachung gelten die unter §12.1 geltenden Fristen und Vorgaben.

3.) Die Mitgliederversammlung leitet ein 1. Vorsitzender. Ist er verhindert, wird sie von einem seiner Stellvertreter geleitet.

4.) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vorstandschaft,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands und der Vorstandschaft,
- d) Wahl der Wahlleitung,
- e) Wahl des Vorstands,

Musikverein “Eintracht” Bierlingen e.V.



Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. Kreisverband Neckar-Alb Reutlingen-Tübingen e.V. (BVNA)

Musikverein “Eintracht” Bierlingen e.V.
72181 Starzach-Bierlingen Hauptstraße 20

Internet : www.mv-bierlingen.de

- f) Wahl der Vorstandschaft,
- g) Änderung der Satzung,
- h) Änderung des Vereinszwecks,
- i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- j) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Vorstandschaft bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- k) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand oder die Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
- l) Auflösung des Vereins.

§ 13 Wahlen und Beschlussfassung

- 1.) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden nach den Vorschriften des §11.1 von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder der Mitgliederversammlung, Enthaltungen werden nicht gezählt.
- 3.) Die Vorstandschaft und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4.) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder der Kassenprüfer vorzeitig aus, muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu betrauen.
- 5.) Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 8 Wochen nach deren Ausscheiden einzuberufen ist.

Für die Bekanntmachung gelten die unter §12.1 geltenden Fristen und Vorgaben.

Musikverein "Eintracht" Bierlingen e.V.



Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. Kreisverband Neckar-Alb Reutlingen-Tübingen e.V. (BVNA)

Musikverein "Eintracht" Bierlingen e.V.
72181 Starzach-Bierlingen Hauptstraße 20

Internet : www.mv-bierlingen.de

6.) Vor der Durchführung von Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch.

Die Versammlung entscheidet darüber, ob die Abstimmung geheim oder per Akklamation erfolgen soll.

Wahlen erfolgen geheim, wenn dies mindestens ein Teilnehmer der Versammlung fordert.

7.) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

8.) Vom Vorstand bleiben mindestens zwei Vorstände, bis zur Findung ihres Nachfolgers und Bestätigung durch eine Wahl in einer Mitgliederversammlung im Amt, selbst wenn dadurch die reguläre Amtsdauer überschritten wird.

9.) Als Vorstand wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für alle weiteren Ämter der Vorstandschaft sind alle Vereinsmitglieder wählbar, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählen dürfen alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Es kann pro Person nur ein Amt in der Vorstandschaft belegt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

10.) Der Dirigent wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern von der Vorstandschaft bestellt.

11.) Die Wiederwahl der Vorstandsmittglieder ist zulässig.

§ 14 Protokollführung

1.) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, der Vorstandschaft und der einzelnen Geschäftsbereiche ist ein Protokoll zu führen.

Musikverein "Eintracht" Bierlingen e.V.



Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. Kreisverband Neckar-Alb Reutlingen-Tübingen e.V. (BVNA)

Musikverein "Eintracht" Bierlingen e.V.
72181 Starzach-Bierlingen Hauptstraße 20

Internet : www.mv-bierlingen.de

2.) Die Niederschrift der Protokolle ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenführung

- 1.) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein zu leisten und anzunehmen sowie dafür zu bescheinigen.
- 2.) Der Kassier fertigt zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- 3.) Der Kassier überwacht das gesamte Vereinsvermögen.

§ 16 Kassenprüfung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, welche nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die zwei zu wählenden Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2.) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Die Prüfung der Kasse bestätigen sie durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
- 3.) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassiers.
- 4.) Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den Kassier mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

§ 17 Satzungsänderung

Bei Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des BGB. Zur Änderung notwendig ist eine

Musikverein "Eintracht" Bierlingen e.V.



Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. Kreisverband Neckar-Alb Reutlingen-Tübingen e.V. (BVNA)

Musikverein "Eintracht" Bierlingen e.V.
72181 Starzach-Bierlingen Hauptstraße 20

Internet : www.mv-bierlingen.de

Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§18 Haftungsausschluss

1.) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder der Vorstandschaft.

2.) Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.

Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.

3.) Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 19 Auflösung

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2.) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen an die Gemeinde Starzach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur, wie in §2 der Satzung beschrieben, gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 20 Geschäftsordnung

Nähere Ausführungen zu dieser Satzung werden in einer Geschäftsordnung des Vereins geregelt. Über alle Fragen, die in der Satzung bzw. in der Geschäftsordnung keine

Musikverein “Eintracht” Bierlingen e.V.



Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. Kreisverband Neckar-Alb Reutlingen-Tübingen e.V. (BVNA)

Musikverein “Eintracht” Bierlingen e.V.
72181 Starzach-Bierlingen Hauptstraße 20

Internet : www.mv-bierlingen.de

Beantwortung finden, entscheidet die Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung.

§ 21 Datenschutzregelungen

- 1.) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 2.) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 3.) Weitere Datenschutzregelungen des Vereins sind in Geschäftsordnung festgelegt.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- 1.) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am XX.XX.2019 beschlossen.
- 2.) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart (VR 390095) in Kraft.
- 3.) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.
- 4.) Bei aufgezeigten Formfehler in dieser Satzung durch das Amtsgericht, können diese durch die Vorstandschaft korrigiert werden.

Musikverein "Eintracht" Bierlingen e.V.



Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. Kreisverband Neckar-Alb Reutlingen-Tübingen e.V. (BVNA)

Musikverein "Eintracht" Bierlingen e.V.
72181 Starzach-Bierlingen Hauptstraße 20

Internet : www.mv-bierlingen.de

Die Vorstandschaft, xx.xx. 2019, Starzach-Bierlingen

1.Vorsitzender (Adrian Oswald) 2.Vorsitzender (Andreas Bauer) 2. Vorsitzender (Moritz Duffner)

Kassier (Volker Trost) Schriftführer (Maike Oswald) Jugendleiter (Sarah Straub)

Beisitzer (Anna-Maria Pfeffer) Beisitzer (Jessica Deuble) Beisitzer (Lea Faiß)

Beisitzer (Marian Buckenmaier) Beisitzer (Lorenz Faiß) Beisitzer (Beate Stooß)

Beisitzer (Lena Straub) Beisitzer (Johannes Schmitt) Beisitzer (Thomas Oswald)